



Antwort

der Landesregierung

auf die

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Umsetzung einer nachhaltigen ökologischen
Waldentwicklung in Schleswig-Holstein**

Drucksache 14/660

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten.

Antwort
auf die Große Anfrage der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
betr. Umsetzung einer nachhaltigen ökologischen Waldentwicklung in
Schleswig-Holstein - Drs. 14/660

A. Umsetzung der naturgemäßen Waldwirtschaft

Frage 1: Warum wurde 1996 die naturgemäße Waldwirtschaft im landeseigenen Wald eingeführt, nachdem erst sechs Jahre zuvor die naturnahe Forstwirtschaft eingeführt worden war? Wo liegen die Unterschiede?

Antwort: Im § 1 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Naturnahe Forstwirtschaft“ verwendet. Um diesen gesetzlichen Auftrag forstbetrieblich und forstbehördlich nach einheitlichem Maßstab im ganzen Lande und gegenüber allen Forstbetrieben umsetzen zu können, wurde zur allgemeinen Auslegung des Begriffs „Naturnahe Forstwirtschaft“ im Jahr 1996 das „Konzept für eine naturnahe Bewirtschaftung der Wälder in Schleswig-Holstein“ als allgemeiner Orientierungs- und Handlungsrahmen geschaffen. Dessen wesentlicher Bestandteil sind die „Grundsätze einer naturgemäßen Waldwirtschaft“ der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft.

Frage 2: Hat diese neue Definition Einfluß auf die gegenwärtigen Rechtsvorschriften und, wenn ja, auf welche?

Antwort: Nein.

Frage 3: Wieviel Prozent der Landeswaldfläche sind bereits vor diesem Zeitpunkt (1996) naturgemäß bewirtschaftet worden (getrennt nach Waldbesitzarten)?

Antwort: In den Landesforsten wurde vor 1996 in verschiedenen Förstereien naturgemäß bewirtschaftet. Hinsichtlich des Privat- und Kommunalwaldes liegen der Landesregierung Informationen über seit längerer Zeit naturgemäß wirtschaftende Forstbetriebe vor. Eine besitzartenspezifische Angabe der insgesamt vor 1996 naturgemäß bewirtschafteten Waldfläche ist auf dieser Grundlage aber nicht möglich.

Frage 4: Wie definiert die Landesregierung den Kahlschlag in einem Waldgebiet, und wie viele Genehmigungen mit welchen Flächengrößen wurden in den letzten sechs Jahren erteilt?

Antwort: Unter Kahlschlag ist die vollständige Entnahme aller auf einer Waldfläche wachsenden Bäume und Sträucher zu verstehen.
 Das Landeswaldgesetz faßt Kahlschläge und Eingriffe in einen Baumbestand, die die Bestockung einer Waldfläche auf weniger als 60 v.H. des normalen Vollbestandes der betreffenden Holzart bei gleichem Alter und gleicher Ertragsklasse herabsetzen, mit dem Begriff Abholzungen zusammen.
 Abholzungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Genehmigung beinhaltet die Pflicht zur Wiederaufforstung.
 Eine Statistik über Zahl und Fläche genehmigter Kahlschläge wurde bisher nicht geführt. Sie kann zukünftig erstellt werden

Frage 5: Welchen Flächenumfang hatten im gleichen Zeitraum 1990 bis 1996 die Kahlschläge in den landeseigenen Wäldern? Wie hoch ist der Anteil der kalamitätsbedingten Kahlschläge (getrennt nach Ursachen der Schädigungen)?

Antwort: Kalamitätsbedingte Kahlschläge in den landeseigenen Wäldern

1990	61,1 ha	Sturmwurf
1991	117,8 ha	Sturmwurf
1992	67,7 ha	Sturmwurf
1993	77,3 ha	Sturmwurf
1994	119,9 ha	Käferfraß
1995	71,0 ha	Käferfraß

Die Daten wurden anhand der Neukulturen auf Freiflächen im Walde erhoben.
 Die Kahlschläge waren fast ausschließlich kalamitätsbedingt.

Frage 6: Wieviel Hektar sind derzeit mit nicht heimischen Baumarten (heimisch im Sinne ursprünglicher natürlicher Waldgesellschaften) bestanden (Auflistung nach Baumarten und Waldbesitzarten)?

Antwort: Nicht heimische Baumarten* (in Hektar)

	Bundeswald	Landeswald	Körperschaftswald	Privatwald	Gesamt
Lärchen	300	6.500	800	3.000	10.600
Fichten	2.000	14.100	4.400	24.000	44.500
Tannen	-	1.000	200	400	1.600
Douglasien	-	900	300	1.000	2.200
insgesamt	2.300	22.500	5.700	28.400	58.900
(% der jeweiligen Waldfläche)	(40%)	(45 %)	(25 %)	(37 %)	(39 %)

* Angaben liegen nur für Baumartengruppen vor.

Frage 7: Wie viele Nadelbaumpflanzen (Auflistung nach Baumarten und Waldbesitzarten) wurden in den vergangenen sechs Jahren gepflanzt? Wie hoch war der Anteil von Pflanzen, welche aus ökologischem Anbau stammen?

Antwort: In der nachfolgenden Tabelle sind ausschließlich die im Privat- und Körperschaftswald geförderten Aufforstungen enthalten. Über nicht geförderte Aufforstungen liegen keine Daten vor.

Nachfolgende Tabelle gibt an, wieviel Flächen in den vergangenen sechs Jahren mit Laubbaumkulturen bzw. Nadellaubmischkulturen bepflanzt wurden. Es ist davon auszugehen, daß bei den Mischkulturen im Durchschnitt 50 % Nadelbäume eingebracht wurden. Bei einer Zahl von durchschnittlich 3.500 Pflanzen je Hektar ergibt dies eine Gesamtzahl von 1,4 Mio. Nadelbaumpflanzen. Davon entfallen ca. 1,08 Mio. auf den Privatwald und 0,32 Mio. auf den Kommunalwald.

Jahr	Fläche Laubbaumkulturen in ha			Fläche Mischkulturen in ha		
	privat	kommunal	Gesamt	privat	kommunal	Gesamt
1991	387,53	83,59	471,12	133,87	16,74	150,61
1992	373,21	180,28	553,49	83,76	28,51	112,27
1993	812,32	50,36	862,68	132,51	19,80	152,31
1994	800,95	44,29	845,24	132,70	21,95	154,65
1995	581,65	115,44	697,09	70,83	38,56	109,39
1996	563,80	138,91	702,71	89,73	60,59	150,32
Gesamt	3.519,46	612,87	4.132,33	643,40	186,15	829,55

Eine Auflistung nach Baumarten wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Vorrangig sind diese Pflanzungen mit Douglasie, Rotfichte, Weißtanne und Küstentanne durchgeführt worden.

Im Privat- und im Körperschaftswald wurden im Rahmen von Förderungsmaßnahmen in den vergangenen 6 Jahren insgesamt 24,4 Mio. Laub- und Nadelbäume gepflanzt. Der Anteil der Nadelbäume betrug rd. 6 %.

Für den landeseigenen Wald ergeben sich aus nachstehender Übersicht folgende Pflanzenzahlen (alle Angaben in Tsd. Pflanzen). Zur besseren Einschätzung der Nadelbaum-Pflanzenzahlen sind zusätzlich die Pflanzenzahlen für Laubbäume angegeben.

Jahr	Fichte	Kiefer	Lärche	Douglasie	Tanne	Sa. NdB	Eiche	Buche	Sonst. LbB	Sa. LbB
1991	31	67	14	136	112	360	1.130	1.068	833	3.031
1992	67	93	14	73	101	348	993	1.221	786	3.000
1993	57	55	15	76	86	289	722	749	467	1.938
1994	20	13	7	107	83	230	470	865	326	1.661
1995	33	108	26	69	92	328	569	565	241	1.135
1996	1	23	8	67	37	136	349	518	233	1.100
Sa.	209	359	84	528	511	1.691	4.233	4.171	2.886	11.865

Der Anzahl von 1.691 Mio. Nadelbäumen stehen 11.865 Mio. Laubbäume gegenüber. Der Anteil der gepflanzten Nadelbäume an der Gesamtzahl aller gepflanzten Bäume betrug in den landeseigenen Wäldern in den Jahren von 1991 bis 1996 rd. 14 %.

Forstpflanzen aus kontrolliertem ökologischen Anbau stehen bisher nicht zur Verfügung. Es ist aber festzustellen, daß der Einsatz von Bioziden, vor allem von Herbiziden, bei der Anzucht von Forstpflanzen in den letzten 10 Jahren erheblich verringert worden ist.

Frage 8: Mit welchen Nadelbaumarten wurde bei sog. Unter- bzw. Voranbauverfahren gearbeitet und wie hoch ist der Flächenumfang der jährlich im Zuge dieser Verfahren bearbeitet wurde (Auflistung nach Waldbesitzarten und Baumarten)?

Antwort: Bei den Unter- und Voranbauverfahren wurden Laubbaumarten und ergänzend Nadelbaumarten gepflanzt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um in Schleswig-Holstein bewährte Baumarten; bei den Nadelbaumarten handelt es sich vor allem um die Douglasie, Weiß- und Küstentanne, Lärche und Fichte. Diese Baumarten lassen sich in einem Laubbaumgrundbestand ökologisch unbedenklich und ökonomisch vorteilhaft einsetzen.

Vor- und Unterbaufläche (in Hektar) 1991 - 1996 mit Nadelbaumanteilen nach Besitzarten

Jahr	Privatwald	Kommunalwald	Landeswald	Gesamt
1991	37	-	203	240
1992	18	21	167	206
1993	10	-	193	203
1994	5	16	296	317
1995	3	-	204	207
1996	10	-	335	345
Gesamt	83	37	1.398	1.518

Frage 9: Gab es in den vergangenen Jahren Ertragsversuche? Wenn ja, wie viele, wo, und welche Baumarten waren daran beteiligt?

Antwort: In landeseigenen Wäldern bestehen folgende ertragskundliche Versuchsflächen:

Stieleiche und Rotbuche	4 Versuchsflächen
Rotbuche/Hainbuche/Ahorn, Esche, Ulme	3 Versuchsflächen
Ahorn/Kirsche/Winterlinde	1 Versuchsfläche
Birke	1 Versuchsfläche
Japanische Lärche	3 Versuchsflächen
Weißtanne	1 Versuchsfläche

Diese Versuchsflächen bestehen teilweise bereits seit über 100 Jahren und sind meist für das gesamte Bestandesleben der Versuchsbestände angelegt. Sie sind überwiegend in Versuchsfragestellungen über mehrere Bundesländer eingeordnet. Die Daten werden nach festem Versuchsplan erhoben und ausgewertet.

Eine eigene forstliche Versuchsanstalt gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Im Rahmen einer institutionalisierten Zusammenarbeit werden die Versuchsflächen von der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt wissenschaftlich betreut.

Sie hat die Aufgabe, natürliche und gesteuerte Waldentwicklungen langfristig zu untersuchen. Ziel der Arbeit ist es, auf der Grundlage selbstgewonnener oder gesammelter Erkenntnisse der forstlichen Planung, der Wirtschafts- und Betriebsführung sowie dem Naturschutz im Wald zuverlässige Beurteilungs- und Entscheidungshilfen zu geben.

Im Bereich des Privat- und Körperschaftswaldes sind in den vergangenen Jahren keine Ertragsversuche zu Baumarten durchgeführt worden.

Frage 10: Welche Zielstärkendurchmesser wurden in der Landesforstverwaltung zur Endnutzung von Bäumen auf den unterschiedlichen Bodentypen festgelegt (Auflistung nach Baumarten und Wuchsgebiet)?

Antwort: Zielstärkendurchmesser für die Nutzung von Einzelbäumen in der Landesforstverwaltung

	Ziel Ø	Bodentyp	Wuchsgebiet
<u>Stieleiche</u>	ab 80 cm Ø	Pseudogley-Braunerde	alle
<u>Traubeneiche</u>	ab 70 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Buche</u>	ab 70 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Esche</u>	ab 60 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Bergahorn</u>	ab 60 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Roterle</u>	ab 45 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Fichte</u>	ab 45 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Douglasie</u>	ab 60 cm Ø	Braunerde	alle
<u>Weißtanne</u>	ab 70 cm Ø	Braunerde	Nordwest
<u>Kiefer</u>	ab 75 cm Ø	Braunerde	Südwest
<u>Europäische Lärche</u>	ab 70 cm Ø	Braunerde	Südwest, Ost
<u>Japanische Lärche</u>	ab 70 cm Ø	Braunerde	alle

Die Zielstärkendurchmesser werden nicht nach Wuchsgebieten differenziert.

Frage 11: Wieviel Hektar sind in den letzten sechs Jahren durch Naturverjüngung neu entstanden (Auflistung nach Waldbesitzarten und Baumarten)?

Antwort: Naturverjüngungsflächen:

	Landeswald	Privat- u. Körperschaftswald	Gesamt
1991	184 ha	12 ha	196
1992	363 ha	73 ha	436
1993	111 ha	26 ha	137
1994	17 ha	14 ha	31
1995	127 ha	98 ha	225
1996	14 ha	17 ha	31
Gesamt	816 ha	240 ha	1.056

Es handelt sich ganz überwiegend um Laubbaum-Verjüngungsflächen. Nähere Angaben liegen nicht vor.

Darüber hinaus entsteht ständig auf Klein- und Kleinstflächen Naturverjüngung, deren statistische Bilanzierung nicht möglich ist.

Frage 12: Wie stellt sich der Pflegezustand der schleswig-holsteinischen Wälder und ihre Entwicklung in den letzten sechs Jahren dar? Welche Unterschiede bestehen zwischen den Waldbesitzarten?

Antwort: Der Pflegezustand der schleswig-holsteinischen Wälder ist insgesamt gut. Pflegerückstände bestehen nach den Ergebnissen der 1. Bundeswaldinventur (1987 - 1990) in folgenden Bereichen (Angaben in %):

	Landeswald	Körperschaftswald	Privatwald	Gesamt
Laubwälder	2	1	3	3
Nadelwälder	6	15	15	12
Gesamt	4	7	9	7

Frage 13: Wie ist der Erschließungsgrad der Wälder getrennt nach LKW-fähigen Wegen und sog. Rückewegen? Welcher Abstand ist in den Landesforsten vorgesehen?

Antwort: Die Erschließung der Wälder stellt sich auf der Grundlage der Ergebnisse der 1. Bundeswaldinventur wie folgt dar:

	Landeswald	Körperschaftswald	Privatwald	Gesamt
Fahrwege (LKW)	43	42	26	34
Rückegassen	54	49	44	48
sonstige Wege (Wanderwege)	4	33	7	11
insg.	101	124	77	93

Alle Angaben in lfm/ha.

Dieser Erschließungsgrad hat sich bewährt. Wesentliche Wegeneubauten sind mithin nicht erforderlich.

Für die Rückegassen ist in den Landesforsten in der Regel ein Abstand von 20 m vorgesehen.

B. Schutz des Bodens und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Frage 14: Wie wurde von der Landesregierung der Begriff der Standortgerechtigkeit im Waldbau in Schleswig-Holstein definiert, insbesondere vor dem Hintergrund umfangreicher Nadelbaumanbauten im Reinbestand auf der Geest?

Antwort: Schleswig-Holstein ist standörtlich vielfältig. Eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung ist nur möglich, wenn diese Bewirtschaftung standortgerecht ist. Eine Baumart gilt forstlich als standortgerecht, wenn ihre ökologischen Ansprüche mit den erfaßten Standorteigenschaften übereinstimmen, wenn der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und wenn er keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat. Nach dieser heutigen Definition der Standortgerechtigkeit von Bäumen und Wäldern können nur etwa 2/3 der Wälder in Schleswig-Holstein als standortgerecht eingeordnet werden.

Frage 15: Wieviel Prozent der privaten Wälder wurden bereits mit der Niedersächsischen Standorterkundung kartiert? Wie viele der Waldbesitzer nahmen und nehmen dieses Angebot wahr?

Antwort: Seit 1985 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 56.000 Hektar Waldfläche kartiert. Dies sind 55 % der zu kartierenden Privat- und Kommunalwälder.

Nach zögerlichem Beginn wird das Angebot einer modernen Standortkartierung auf neuestem Wissenstand zwischenzeitlich gut angenommen. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Nachfrage nicht befriedigt werden. Dies ist bedauerlich, weil die Standortkartierung die wichtigste Grundlage für eine naturnahe Entwicklung der Wälder darstellt.

Frage 16: Gibt es Vorschriften, die den Einsatz von Forstmaschinen entsprechend dem Bodentyp und der vorherrschenden Witterung regeln? Inwieweit werden UnternehmerInnen über die Existenz unterrichtet bzw. bei Nichtbeachtung zur Rechenschaft gezogen?

Antwort: Die Landesregierung regelt den Einsatz von Forstmaschinen durch Eigenregie, durch Verträge und durch Fortbildung im wesentlichen auf drei Wegen:

- 1) Die vom Lande gekauften und eingesetzten Forstmaschinen müssen höchsten Standards in bezug auf Boden-, Wald- und Umweltverträglichkeit genügen. Maßgebend für die Beurteilung der Forstmaschinen in dieser Hinsicht sind die Prüfergebnisse des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik.

Das Forstmaschinenpersonal in der Landesforstverwaltung wird zielgerecht aus- und fortgebildet, und es arbeitet so, daß beim Einsatz der Forstmaschinen die Anforderungen an Boden-, Wald- und Umweltverträglichkeit tatsächlich erfüllt werden.

- 2) Die Landesforstverwaltung setzt Forstunternehmen gezielt und unter besonderer Berücksichtigung der Boden-, Wald- und Umweltverträglichkeit ein. Hierzu werden z.Z. zusammen mit dem von der Landesforstverwaltung initiierten neuen Landesverband forstlicher Lohnunternehmer in Schleswig-Holstein Grundlagen für die künftigen Vertragsinhalte und eine zielgerichtete Aus- und Fortbildung erarbeitet.
- 3) Nicht boden-, wald- und umweltverträglich arbeitende Forstunternehmen erhalten von der Landesforstverwaltung keine bzw. keine neuen Aufträge.

Frage 17: Gibt es Maßnahmen, welche den natürlichen Wasserhaushalt verändern, insbesondere bei den Erstaufforstungen (wie z.B. in der Försterei Illo)? Wo und in welchem Umfang wurden solche Meliorationsmaßnahmen durchgeführt?

Antwort: Meliorationsmaßnahmen zur Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes in Wäldern werden heute nach Kenntnis der Landesregierung nicht mehr durchgeführt. In der heute dem Forstamt Barlohe zugeordneten Försterei Iloo wurden im Jahr 1988 vor der Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen Maßnahmen zur dauerhaften Entwässerung und somit zur Standortmelioration durchgeführt. Für die landeseigenen Wälder gilt seit 1989 die Anordnung, daß die Waldstandorte in ihrer Natürlichkeit zu erhalten sind. Die Forstämter und Förstereien des Landes sind gehalten, keine Entwässerungsgräben zur Standortmelioration anlegen zu lassen.

Frage 18: Gibt es negative Konsequenzen, welche sich durch den Anbau nicht-heimischer Baumarten wie zum Beispiel Amerikanischer Traubenkirsche, Japan-Lärche, Sitkafichte, Küstentanne u.a. ergeben?

Antwort: Der Anbau nichtheimischer Baumarten hat in Schleswig-Holstein im 16. Jahrhundert begonnen. Seither sind sehr viele Baumarten erprobt worden. Nur sehr wenige haben sich waldbaulich - in Mischung mit heimischen Laubbaumarten - bewährt, z.B. die Weißtanne, Douglasie, Lärche, Rotfichte und Küstentanne. Anbauten nichtheimischer Baumarten in reinen Beständen haben zu nicht befriedigenden Ergebnissen geführt. Sie sind ökologisch belastend und auch wirtschaftlich mit einem zu hohen Risiko belastet. Die Traubenkirsche wird wegen ihrer hohen Konkurrenz- und Ausbreitungskraft nicht mehr angebaut, vielmehr nach Kräften eingegrenzt. Die Sitkafichte hat heute keine praktische waldbauliche Bedeutung mehr. Die Einführung weiterer nichtheimischer Baumarten findet nicht mehr statt. Vielmehr geht es heute darum, den Anteil der heimischen Baumarten deutlich auf etwa 2/3 zu erhöhen. Dies geschieht aus ökologischen und wegen der damit verbundenen Risikominderung auch aus ökonomischen Gründen.

Frage 19: Wie groß ist der derzeitige Bestand an einsatzfähigen Rückepferden in den verschiedenen Waldbesitzarten in Schleswig-Holstein? Wieviel Prozent der Holzernte wurde von Ihnen in den letzten 6 Jahren gerückt (Auflistung getrennt nach Vorliefern und Endrücken in fm/Jahr)?

Antwort: Der derzeitige Bestand an einsatzfähigen Rückepferden im Lande liegt derzeit bei 30 Pferden. Diese verteilen sich auf 13 Rückeunternehmen.

Mit Pferden gerücktes Holz (Angaben in m³)

Jahr	Landeswald	Privat- u. Körperschaftswald	Holzernte	Holzrücken mit Pferden (in % der Holzernte)
1991	17.000	18.680	345.000	10 %
1992	22.350	17.363	421.000	9 %
1993	18.363	11.037	746.000	4 %
1994	11.983	3.469	556.000	3 %
1995	14.750	1.800	619.000	3 %
1996	7.335	1.410	509.000	2 %

Eine Trennung der Daten nach vorgerücktem und endgerücktem Holz kann nicht vorgenommen werden. Diese Daten liegen getrennt nicht vor.

Frage 20: Gibt es Richtlinien bzw. Konzepte zum Einsatz von Rückepferden im Wald?

Antwort: Mit den Rückeunternehmen werden Rückeverträge abgeschlossen. Diese enthalten alle für den Einsatz und die Abrechnung wesentlichen Bedingungen. Entsprechende Muster wurden den Forstämtern zugeleitet. Das Entgelt für das Holzrücken mit Pferden inkl. Rückepremie ist im landeseigenen Wald aus dem Haushaltstitel für Unternehmereinsatz zu leisten. Das Holzrücken mit Pferden im Privatwald ist nach den Förderrichtlinien des Landes (Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft - Forstliches Landesförderungsprogramm-) derzeit mit 10 DM je m³ gerückten Holzes förderungsfähig.

C. Abwehr von schädigenden Einflüssen auf das Waldökosystem

Frage 21: Ist die von der Landesregierung angestrebte naturgemäße Waldwirtschaft durch Schadstoffimmissionen über den Luftpfad gefährdet? Wenn ja: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung eingeleitet, um diese Beeinträchtigung zukünftig zu verringern, und wo lagen die Hemmnisse bei der Umsetzung?

Antwort: Die Wälder sind insgesamt und bei jeder Form der Bewirtschaftung durch Schadstoffeinträge über den Luftpfad gefährdet. Naturgemäß bewirtschaftete Wälder sind strukturreich und deshalb besonders filterwirksam. Ihre dadurch erhöhte Schadstoffbelastung wird jedoch durch den in ihnen in optimaler Weise gewährleisteten Schutz der natürlichen Ressourcen und ihre höhere Stabilität mehr als ausgeglichen.

Die Bemühungen der Landesregierung um eine wirksame Verringerung der Belastungen des Waldes und der Forstbetriebe durch Immissionen sind im 4. Forstbericht der Landesregierung 1994 (S. 40 - 53) und im Waldschadensbericht der Landesregierung 1996 dargestellt. Der Waldschadensbericht fordert vor dem Hintergrund einer anhaltenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes der schleswig-holsteinischen Wälder eine Verringerung vor allem der Stickstoffverbindungen in der Luft.

Die vom Landtag am 21. Februar 1996 beschlossene „Waldinitiative“ fordert zur Verringerung der Luftschadstoffe und der Waldschäden:

- Geschwindigkeitsbegrenzungen
- Grenzwerte Kraftstoffverbrauch
- Verkehrsverbundlösungen
- ökologischer Umbau des Steuersystems
- Verringerung der Stickstoffimmissionen aus der Landwirtschaft
- Energiesparkonzepte
- Ergänzung der jährlichen Waldschadenserhebung um ein Bodenbelastungsmonitoring

Die Landesregierung arbeitet in diesen Bereichen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit zur Verringerung der Wald- und der Bodenschäden steht das „CO₂-Minderungs- und Klimaschutzprogramm für Schleswig-Holstein“ vom 23. Oktober 1995. Dieses zielt auf die Reduzierung von CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 % und die Reduzierung der Emissionen anderer Treibhausgase um 50 %, bezogen auf die Emissionsvolumina von 1990 ab.

Frage 22: Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Ammoniakemissionen aus der Agrarproduktion ursächlich an Waldschädigungen im Lande mit beteiligt sind? Wenn ja: Wie schätzt die Landesregierung ihren Umfang ein und welche Strategie zur Vermeidung dieser Gefahrenquelle hat sie?

Antwort: Ammoniak-Emissionen entstehen fast ausschließlich in der Landwirtschaft und hier insbesondere bei der Tierhaltung. Ammoniak zählt zu den indirekt klimawirksamen Spurengasen und beeinflusst chemische Vorgänge in der Atmosphäre und Biosphäre, die zur Bildung direkt wirksamer Spurengase (z.B. Ozon) führen. Ammoniak trägt außerdem zur Eutrophierung natürlicher und naturnaher Ökosysteme bei und verstärkt die Freisetzung von NO_x und N₂O bzw. führt durch Versauerung der Böden zur Schädigung der Ökosysteme (z.B. Waldsterben) und reduziert deren Kohlenstoffbindekapazität.

Auswertbare Statistiken über den Umfang der durch die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein verursachten Ammoniak-Emissionen liegen nicht vor.

Die Landesregierung verfolgt folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen:

- Reduzierung der Ammoniak-Emissionen bei der Lagerung von Fest- oder Flüssigmist durch Abdeckungen oder Schwimmschichten auf Güllebehältern,
- Reduzierung der Ammoniakverluste beim Ausbringen der Wirtschaftsdünger (vor allem Gülle) durch sofortige Einarbeitung auf unbestellte Böden,
- Vermeidung einer Übersorgung mit Rohproteinen durch Zugabe von synthetisch erzeugten Aminosäuren in die Futtermischungen,
- Einführung der bedarfsangepaßten Phasenfütterung in der Schweinemast,
- Verbesserung des Leistungsniveaus je Einzeltier,
- Investitionsförderung zur Berücksichtigung emissionsmindernder Maßnahmen im Bereich Stallbau/Stallhygiene/Wirtschaftsdüngerlagerung und Wirtschaftsdüngerausbringung etc.,
- Förderung der Ausbildung und Beratung im Bereich der Tierfütterung hinsichtlich Management und Verbesserung der Nährstoffverwertung durch optimierte Fütterung, Verbesserung der Ausbildung und Beratung zur Berücksichtigung emissionsmindernder Maßnahmen im Bereich Stallbau/Stallhygiene/Wirtschaftsdünger, Lagerung und Wirtschaftsdüngerausbringung.

Frage 23: Welche Arten von Pestiziden wurden in den letzten sechs Jahren in der Forstwirtschaft gekauft und eingesetzt, und wie groß war die betroffene Waldfläche bzw. die Holzmasse (Aufstellung nach Jahren)?

Antwort: Im Rahmen eines integrierten Forstschutzes wurden folgende Pestizide eingesetzt:

- cypermethrinhaltige Mittel gegen Borkenkäfer, Rüsselkäfer und Gestreiften Nadelnutzholzbohrer,
- zinkphosphidhaltige Mittel sowie chlorphazinonhaltige Mittel zur Abwehr von Mäuseschäden auf Erstaufforstungsflächen,
- glyphosathaltige Mittel zur Kulturvorbereitung.

Bezüglich der betroffenen Waldfläche und der Holzmasse, bei der Biozide zum Einsatz gekommen sind, gibt es keine Aufstellung. Es ist davon auszugehen, daß, wie die entsprechende Untersuchung der Biologischen Bundesanstalt gezeigt hat, auch in Schleswig-Holstein auf weniger als 1 % der Waldfläche Biozide ausgebracht wurden.

In den landeseigenen Wäldern ist der Einsatz von Bioziden im Jahr 1996 praktisch eingestellt worden. Im Privat- und im Körperschaftswald folgt die Beratung der Landwirtschaftskammer der Maxime, daß Biozide nur bei existentieller Gefahr für Wälder als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen sind.

Frage 24: Welchen Nutzen sieht die Landesregierung in den Waldkalkungsprogrammen der letzten sechs Jahre? Wieviel Hektar wurden auf welche Art und Weise einer Kalkung unterzogen (Auflistung getrennt nach Waldbesitzarten)? Welche Methoden wurden dabei eingesetzt, und wie sind die Ergebnisse? Wie wurden diese Maßnahmen bewertet?

Antwort: Bundesweit deuten alle Untersuchungen darauf hin, daß eine gezielte Kompensationskalkung der Waldböden das derzeit einzige Mittel zur Abpufferung der tlw. sehr niedrigen pH-Werte in den oberen Bodenhorizonten darstellt. Dieses ändert nichts an der Forderung, die die schleswig-holsteinischen Wälder schädigenden Stoffeinträge wirksam zu verringern.

Es kamen fast ausschließlich erdfeuchte, kohlensaure Kalkmagnesiadünger zum Einsatz. Die ausgebrachten Kalkmengen lagen bei üblichen 1,5 bis maximal 3 t/ha. Die Ausbringung erfolgte durch Gebläsefahrzeuge und nur im Ausnahmefall durch Hubschrauber.

Als Ergebnis der Kompensationskalkungen konnte neben einer Vitalisierung der Baumbestände häufig eine Veränderung der Waldbodenvegetation festgestellt werden.

Kompensationskalkungen (in ha)

Jahr	Privatwald	Kommunalwald	Landeswald	Gesamt
1991	973	442	145	1.560
1992	580	382	0	962
1993	0	0	0	0
1994	0	7	0	7
1995	0	0	290	290
1996	0	0	442	442
Gesamt	1.553	831	877	3.251

Die Jahresschwankungen sind auf Budgetschwankungen zurückzuführen. Forstbetriebe machen von der Kompensationskalkung als einer zusätzlichen und nicht unbedingt erforderlichen Investitionsmaßnahme nur dann Gebrauch, wenn die wirtschaftliche Lage des Betriebes dies zuläßt.

Frage 25: Sind Erkenntnisse und Ergebnisse der Waldökosystemforschung sowie der Naturwaldforschung von der Landesregierung bisher auf Verwaltungsebene bzw. konkret in den landeseigenen Wäldern umgesetzt worden?

Antwort: Erkenntnisse aus der Ökosystemforschung und der Naturwaldforschung werden fortlaufend und aktuell in die Waldbewirtschaftung einbezogen. Gleiches gilt für Erkenntnisse, die sich aus allen anderen forstlichen Versuchsfeldern ergeben. Aus dem Bereich Ökosystemforschung wären z.B. Erkenntnisse zur möglichst umweltschonenden Waldkalkung (Ausbringungsform, Düngerformulierung und -dosierung) zu nennen.

Aus der Naturwaldforschung haben Erkenntnisse über Standortansprüche und Mischungsformen Eingang in die forstliche Praxis gefunden. So konnte z.B. das Standortpektrum der Buche aufgrund gesicherter Erkenntnisse erweitert und ihr Flächenanteil im Lande deutlich erhöht werden.

D. Besondere Berücksichtigung des Naturschutzes

Frage 26: Auf welchen Waldflächen wird den Naturschutzbelangen bisher Vorrang vor der Nutzung eingeräumt?

Antwort: Zur Definition vorrangiger Flächen für den Naturschutz wird auf § 15 des Landesnaturschutzgesetzes verwiesen.

Für die Landesforsten werden diese Flächen im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erhoben, die fortgeschrieben wird. Als vorrangige Flächen für den Naturschutz wurden bzw. werden Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Biotope, Naturwaldzellen und durch Erlaß gesicherte Vorrangflächen erfaßt. Hierunter fallen zur Zeit rd. 7.900 ha Waldfläche der Landesforsten, das sind 18 % der Gesamtfläche der Landesforsten.

Zahlen für die privaten und die kommunalen Wälder liegen noch nicht vor.

Frage 27: Auf welchen Waldflächen besteht derzeit eine formelle Unterschutzstellung, z.B. durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet?

Antwort: In den Landesforsten sind z.Z. rd. 1.650 ha Waldfläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Rund 30 ha sind als geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Naturdenkmale ausgewiesen. Die gesetzlich geschützte Fläche beträgt damit ca. 4 % der Fläche der Landesforsten.

Zahlen für den Wald in Schleswig-Holstein insgesamt liegen nicht vor. Sie wären nur mit hohem Aufwand zu ermitteln.

Frage 28: Was versteht die Landesregierung unter einer Waldbiotopkartierung?

Antwort: Eine Waldbiotopkartierung ist für alle Wälder im Lande geplant. Sie soll alle gesetzlich geschützten Biotope („§ 15 a-Flächen“) erfassen. Flächendeckend soll zusätzlich der Anteil heimischer Baumarten als ein wesentliches Kriterium für Naturnähe erfaßt werden. Der Vorteil dieser Konzeption liegt in den begrenzten Kosten, in der Durchführbarkeit und in der Tatsache, daß diese Daten ohnehin erhoben werden müssen.

Frage 29: Was versteht die Landesregierung unter der teilweisen Nutzung von Waldflächen, die als sogenannte Vorrangflächen für den Naturschutz bezeichnet werden?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

Auf den betreffenden Flächen haben Naturschutzbelange aufgrund des Schutzzwecks Vorrang. Dies bedeutet nicht automatisch ein vollständiges Nutzungsverbot bzw. einen vollständigen Pflegeverzicht, die in bestimmten Fällen sogar dem Schutzzweck zuwider laufen würden.

Welche Nutzungs- bzw. Pflegemaßnahmen in Vorrangflächen zulässig bzw. erforderlich sind, wird für jede Fläche unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der örtlichen Gegebenheiten einzeln festgelegt und turnusmäßig überprüft. Dies erfolgt im Zusammenwirken mit den Naturschutzbehörden.

Frage 30: Wieviel Hektar würden bisher aus der Nutzung herausgenommen (Aufstellung getrennt nach Waldbesitzarten) und zu welchem Zweck?

Antwort: In den Landesforsten wurden bisher für Naturschutzzwecke rd. 2.050 ha vollständig aus der Nutzung genommen, das entspricht 4,6 % der Waldfläche der Landesforsten. Zahlen für die Wälder anderer Besitzarten liegen nicht vor. Sie wären nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Frage 31: In welcher Form wurden die in Schleswig-Holstein heimischen Waldgesellschaften erhalten bzw. welchen Schutzstatus genießen diese Gebiete (Angaben in Hektar)?

Antwort: Die Erhaltung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung heimischer Waldgesellschaften ist im Rahmen der naturnahen Forstwirtschaft für den gesamten Wald im Lande zu verfolgen.

Für den Privat- und den Körperschaftswald erfolgt dies im Rahmen der Förderung. Das forstliche Landesförderprogramm wird in diesem Sinne zu einem Laubwaldprogramm weiterentwickelt.

In den Landesforsten werden die heimischen Waldgesellschaften im Rahmen der Forstplanung erfaßt sowie Maßnahmen zu Erhaltung, Sicherung und ggf. Wiederherstellung festgelegt.

Der Schutz heimischer Waldgesellschaften ist darüber hinaus ein herausragendes Ziel in den vorrangigen Flächen für den Naturschutz, die zur Zeit rd. 7.900 ha (= 18 %) der Waldfläche der Landesforsten umfassen. Auf die Antwort zu Frage 26 wird insoweit verwiesen.

Frage 32: Sieht die Landesregierung hinsichtlich des Waldgesetzes Handlungsbedarf zur Erreichung von Naturschutzzielen im Wald?

Antwort: Die Landesregierung sieht Bedarf für eine Novellierung des Landeswaldgesetzes, um das Gesetz schlüssiger auf das Ziel einer naturnahen Forstwirtschaft und auf Ziele des Naturschutzes auszurichten. Ein entsprechender Novellierungsentwurf wird zu gegebener Zeit vorgelegt werden. Im übrigen beinhalten sowohl das Landesnaturschutzgesetz als auch das geltende Landeswaldgesetz Möglichkeiten zur Erreichung von Naturschutzzielen im Wald.

Frage 33: Wie schätzt die Landesregierung derzeit die Möglichkeiten ein, das selbst gesetzte Ziel von 1000 ha Neuwaldbildung pro Jahr zu erreichen? Welches sind ggf. die Gründe, die eine Erfüllung dieser Zielvorgabe erschweren?

Antwort: Neuwaldbildung hat im walddarmen Schleswig-Holstein eine große Bedeutung. Der Landesraumordnungsplan sieht deshalb eine Anhebung des Waldanteils von z.Z. 10 auf 12 % vor. Dazu ist der vorhandene Wald um 35.000 ha zu vergrößern. Die Landesregierung verfolgt weiterhin das Ziel, jährlich 1.000 ha Neuwald zu schaffen. Zur Zeit läßt sich dieses Ziel nicht erreichen. Dafür gibt es im wesentlichen drei Gründe:

1. Die wirtschaftliche Lage aller Forstbetriebe ist angespannt.
2. Die Förderung der konjunkturellen Flächenstillegung in der Landwirtschaft ist attraktiver als die Förderung der Neuwaldbildung.
3. Die finanziellen Möglichkeiten des Landes für eine eigene Neuwaldbildung sind begrenzt.

Zur Erreichung des 1.000 ha-Jahreszieles sind deshalb künftig zusätzliche Anstrengungen erforderlich:

- Verstärkter Eingriffsausgleich durch Neuwaldbildung, hierzu Erleichterung durch Schaffung kommunaler Eingriffs-/Ausgleichskonten.
- Verstärkte Information der Kommunen über die Fördermöglichkeiten kommunaler Neuwaldbildung.
- Einbeziehung der Neuwaldbildung in allen geeigneten Fällen in das Biotopverbundsystem.
- Verstärkte Information der Wasserversorgungsunternehmen über die Möglichkeiten des Gewässerschutzes durch geförderte Neuwaldbildung.
- Nutzung des Sponsoring für die Neuwaldbildung.

E. Ökologische Wildnutzung in artenreichen und strukturreichen Wäldern

Frage 34: Wie stellt sich die Landesregierung die Umsetzung waldbaulicher Zielsetzungen gemäß der naturgemäßen Waldwirtschaft bei den derzeitigen Schalenwildbeständen vor?

Antwort: Zur Verwirklichung einer naturnahen Forstwirtschaft auf den Waldflächen im Lande ist nach Auffassung der Landesregierung die Herstellung walddauerfähiger Wildbestände erforderlich. Dies erfordert in erster Linie das Engagement möglichst vieler der 18.000 Jägerinnen und Jäger im Lande. Der Erreichung dieses Zieles sollen folgende Maßnahmen dienen:

- Vertreter des öffentlichen und privaten Waldbesitzes und der Jägerschaft haben vereinbart, in regelmäßigen Gesprächen Sachstandsanalysen hinsichtlich der Wildschadenssituation im Walde durchzuführen und gemeinsam regionale Jagdkonzepte zu erarbeiten. Die Grundsätze für die Jagd in Naturschutzgebieten werden hiervon nicht berührt.
- Vorhandene positive Beispiele für einen gelungenen Ausgleich zwischen Wald und Wild sollen öffentlich herausgestellt werden.
- Der Zustand der Waldvegetation wird von den Jagdbehörden bei der Festlegung der Abschuhöhe als Weiser herangezogen. Die Forstbehörden sind hierbei zu beteiligen. Sie beziehen ihre Informationen aus der Begutachtung von Weisergattern im Vergleich mit ungegatterten Verjüngungsflächen.
- Die Abschuhrichtlinien der Landesregierung für die Schalenwildarten werden den heutigen wildbiologischen Erkenntnissen angepaßt. Sie werden vereinfacht und von Regelungen befreit, die eine Abschuhplanerfüllung erschweren.

Frage 35: Welcher Kontrollmöglichkeiten wird sie sich bedienen, um ökologisch vertretbare Schalenwildbestände herbeizuführen?

Antwort: Die Aufgabe, eine Abschuhregelung durchzuführen, die den berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gerecht wird, obliegt den Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Die Jagdbehörden handeln im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Die Landesregierung wird im Rahmen der Fachaufsicht verstärkt darauf hinwirken, daß die Abschuhfestsetzung im Sinne der jagdgesetzlichen Vorgaben erfolgt. Sofern eine Einigung zwischen Jagdbehörden und Jagdbeiräten über die Abschuhhöhe nicht zustande kommt, setzt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten als oberste Jagdbehörde den Abschuh fest.

Die Forstbehörden haben den Auftrag, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auf übermäßige Wildschäden hinzuweisen und anzuhalten, für einen verstärkten Abschuh Sorge zu tragen.

Frage 36: Wo sieht die Landesregierung hinsichtlich der Wildbestandsregulierung regional besonderen Handlungsbedarf und wo liegen die Probleme bei der notwendigen Wildbestandsregulierung?

Antwort: Ein generelles Wald-/Wild-Problem besteht in Schleswig-Holstein nicht. Es gibt allerdings eine regional bedeutsame Wald-/Wild-Frage. Wirtschaftlich und ökologisch bedeutsame Schäden entstehen zum einen dort, wo zu hohe Rehwildbestände vorhanden sind und wo mehrere Schalenwildarten wie Reh-, Rot- und Damwild in zu hoher Dichte im gleichen Lebensraum vorkommen. Ein anderer Grund für Wildschäden im Walde kann in der Waldarmut einer Region liegen. Insbesondere im Winter konzentriert sich der Wildbestand in den Waldflächen. Schließlich kann auch eine jagdlich orientierte Eigentümerzielsetzung zu überhöhten Wilddichten führen. Die Landesregierung wirkt jagdbehördlich darauf hin, daß derartige Fehlentwicklungen unterbleiben bzw. korrigiert werden.

Es wird künftig darauf ankommen, das Bewußtsein der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie der Jägerinnen und Jäger für das Ausmaß der vom Wild verursachten Schäden sowie die Kosten der Abwehrmaßnahmen weiter zu schärfen. Tragbare Wildbestände sind auf Dauer nur dann herzustellen und zu erhalten, wenn der Jägerschaft die wirtschaftliche und ökologische Tragweite der Wald-/Wild-Frage bewußt ist. Für diese erforderliche Entwicklung werden auch die in Arbeit befindlichen jagdpolitischen Leitlinien der Landesregierung hilfreiche Impulse geben.

Frage 37: In welchem Umfang wurden in den letzten sechs Jahren bei der Bestandsbegründung im landeseigenen und im privaten Wald Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden mit öffentlichen Mitteln gefördert?

Antwort: Forstkulturen sind ausreichend gegen Wild zu schützen.

Kosten der Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden in Wäldern (in Mio. DM)

Jahr	Landeswald	Privat- und Körperschaftswald	Gesamt
1991	0,6	1,3	1,9
1992	0,5	1,2	1,7
1993	1,2	1,7	2,9
1994	1,4	1,7	3,1
1995	1,4	1,3	2,7
1996	1,2	1,5	2,7
Gesamt	6,3	8,7	15,0

Frage 38: Ist die Verjüngung der Hauptbaumarten im Regelfall ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden möglich? Gibt es ein praktikables Verfahren zur Erfassung und Entschädigung von durch Schalenwild im Wald verursachten Schäden?

Antwort: Eine Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen ist z.Z. nur in Einzelfällen, meistens in größeren, geschlossenen Waldgebieten möglich. Die Hauptbaumarten besitzen im übrigen einen unterschiedlichen Grad der Verbißgefährdung.

Wildschäden im Walde unterliegen der vollen Schadenersatzpflicht durch den Verpflichteten (Jagdgenossenschaft oder Jagdausübungsberechtigte). Die Abwicklung des Verfahrens ist in der „Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssa-

chen“ vom 22.06.1954 ausreichend geregelt. Es bestehen keine methodischen Schwierigkeiten, den Umfang von Wildschäden im Walde zu ermitteln. Es ist allerdings festzustellen, daß aus unterschiedlichen Motiven die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zumeist keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Frage 39: Sieht die Landesregierung darüber hinaus Möglichkeiten, durch Änderungen des Schleswig-Holsteinischen Jagdrechts die Effizienz der Schalenwildbejagung zu erhöhen?

Antwort: Die Landesregierung beabsichtigt, in der laufenden Legislaturperiode das Landesjagdgesetz umfassend zu novellieren. Hierbei wird zu prüfen sein, welche Vorschriften möglicherweise die Effizienz der Schalenwildbejagung negativ beeinflussen. Alle Maßnahmen zur Schalenwildbejagung müssen allerdings auch künftig den Belangen des Tierschutzes und den gesicherten Erkenntnissen der Wildbiologie Rechnung tragen.

Frage 40: Hält die Landesregierung weiterhin an den in der Vergangenheit in Schleswig-Holstein angesiedelten nicht heimischen Arten wie Muffelwild und Sikawild fest oder beabsichtigt die Oberste Jagdbehörde, den Abschluß zugunsten der heimischen Arten anzuordnen?

Antwort: Die in der Vergangenheit eingebürgerten Arten Muffel- und Sikawild unterliegen der Abschlußplanregelung nach § 20 des Landesjagdgesetzes. Die Anordnung eines Totalabschlusses durch die oberste Jagdbehörde ist mithin rechtlich nicht möglich.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Standortverhältnisse für das Muffelwild in Schleswig-Holstein nicht artgerecht sind und daß die Muffelwild-Vorkommen aufgelöst werden sollten. Zwei der Vorkommen befinden sich im Bereich von Eigenjagdbezirken der Landesforstverwaltung. Wegen der jagdbehördlichen Zuständigkeit des Landes für diese Jagdbezirke kann hier mit der Auflösung unmittelbar begonnen werden.

Das Sikawild kommt in drei begrenzten Beständen in Angeln, Schwansen und in den Hüttener Bergen vor. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, eine weitere Ausbreitung dieser Bestände oder die Ansiedlung neuer Vorkommen künftig zu verhindern. Durch ein in Arbeit befindliches Raumkonzept sollen die gegenwärtigen Verbreitungsgrenzen festgeschrieben und durch eine generelle Abschlußfreigabe durch die Jagdbehörden in den angrenzenden Gebieten einer Abwanderung entgegengetreten werden.

Frage 41: Ist die Landesregierung bereit, durch neue bzw. wiederentdeckte Jagdmethoden die Bejagung der Schalenwildarten zu verbessern?

Antwort: Die Landesregierung tritt für Jagdmethoden ein, mit denen ein Jagderfolg so störungsarm und tierschutzgerecht wie möglich erreicht wird. Größere Phasen der Ruhe und sehr begrenzte der Jagd sollen dabei abwechseln (Intervalljagd). Diese Jagdmethoden werden in zahlreichen Revieren, insbesondere in den Landesforsten, erfolgreich praktiziert.

Frage 42: Ist daran gedacht, Förderungsmittel zu verweigern, wenn die Schäden durch Schalenwild in dem entsprechenden Revier über das erträgliche Maß hinausgehen (d.h. Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zaunschutz)?

Antwort: Förderungsmittel werden dann verweigert, wenn schalenwildbedingte Waldschäden eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft verhindern und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer zurechenbar die Schäden z.B. durch unzureichende Bejagung verursacht hat. Das ist nur ausnahmsweise der Fall.

Einschlägige Gerichtsurteile haben gezeigt, daß mit Hilfe von Führungsrichtlinien jagdpolitische Zielsetzungen nicht durchgesetzt werden können.

Frage 43: Wie hat sich die Rehwildstrecke je 100 ha Waldfläche in den vergangenen sechs Jahren entwickelt? Wie hoch sind die Strecken (Auflistung getrennt nach landeseigenen und privaten Wäldern)? Gibt es innerhalb der privaten Reviere Unterschiede zwischen Eigenjagdbezirken und Gemeinschaftlichen Jagdbezirken?

Antwort: Eine Streckenstatistik des Rehwildes bezogen auf die Waldfläche wird landesweit nicht geführt. Sie steht mit diesem Bezug nur für die Eigenjagdbezirke der Landesforstverwaltung zur Verfügung.

Gesamtstrecke des Rehwildes in Schleswig-Holstein:

Jagdjahr	Jagdstrecke	Fallwild	Gesamtstrecke
1990/91	27.665	13.423	41.088
1991/92	29.753	11.652	41.405
1992/93	31.224	11.843	43.067
1993/94	31.573	13.198	44.771
1994/95	31.479	12.331	43.810
1995/96	32.290	12.622	44.912

Rehwildstrecke in den Eigenjagdbezirken der Landesforstverwaltung:

Jagdjahr	Jagdstrecke	Fallwild	Sa.	Waldfläche	Strecke/100 ha Waldfläche
1990/91	2034	309	2343	40.970	5,7
1991/92	2126	280	2406	41.640	5,8
1992/93	2309	312	2621	41.219	6,4
1993/94	2306	325	2631	41.597	6,4
1994/95	2164	266	2430	42.071	5,8
1995/96	2359	297	2656	42.343	6,3

Es bestehen signifikante Unterschiede in der Streckenhöhe zwischen Wald- und Feldrevieren. Die Strecken in den Waldrevieren sind höher, weil hier die Lebensbedingungen für Rehe ganzjährig besser sind. Hinsichtlich der Jagdstrategien und Streckenergebnisse in privaten Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken bestehen keine systematischen Unterschiede.

Frage 44: Gibt es bezüglich der überhöhten Wildbestände und ihrer Auswirkungen bereits Erkenntnisse beim Landesrechnungshof?

Antwort: Der Landesrechnungshof hat sich verschiedentlich mit der Frage der Wildbestände sowohl in den Landesforsten als auch in privaten Jagdbezirken befaßt und dabei folgendes in Bezug auf überhöhte Wildbestände festgestellt:

- Verbiß- und Schältschäden in ungezäunten Kulturflächen (Erstaufforstungen und Naturverjüngungen),
- hohe Gatterkosten zum Schutz der Kulturen vor Verbiß- und Schältschäden,
- hohe Standzeiten der Gatter bei Hochwildvorkommen und
- erhebliche Fallwildzahlen.

Er hat die in einzelnen Revieren der Landesforstverwaltung festgestellten Verbiß- und Schältschäden sowie die erheblichen Gatterkosten zum Anlaß genommen, einen höheren Abschub von Wild zu fordern.

Diesen Empfehlungen ist die Landesforstverwaltung gefolgt; sie hat den Abschub in ihren Eigenjagdbezirken erhöht.

Für Privat- und Kommunaljagdflächen haben die Jagdbehörden der Kreise den Abschub entsprechend den jagdgesetzlichen Bestimmungen festzusetzen. Die Überprüfung einiger Jagdbehörden hat ergeben, daß die in der Regel einen mäßigen Abschub fordernden Festsetzungen nur zu einem Teil erfüllt worden sind und dies auch nur dann, wenn dabei das schon durch Straßenverkehr anfallende Fallwild mit eingerechnet wird.

F. Reform der Verwaltung und Arbeitsorganisation

Frage 45: In welchem Umfang fanden in den letzten zwanzig Jahren Streichungen von ForstwirtschaftInnenstellen statt?

Antwort: Der Umfang der Stellen bei Forstwirtinnen und Forstwirten hat sich von 1976 (287 Planstellen) bis 1996 (253 Stellen) um 34 Stellen verringert. Damit wurde die Zahl der landeseigenen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter je 1.000 ha bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Flächenzuwachses von rechnerisch 6,7 (1976) auf 5,1 (1996) gesenkt. Darüber hinaus sind mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 1997 weitere 11 Planstellen „kw“-gestellt worden.

Frage 46: Wie viele Revierförstereien wurden in den letzten zwanzig Jahren aufgelöst?

Antwort: In den letzten zwanzig Jahren sind in der Landesforstverwaltung drei Förstereien aufgelöst und eine Försterei neu gegründet worden.
Eine weitere Försterei wird noch im Jahre 1997 aufgelöst werden. Die Auflösung von zwei weiteren Förstereien ist geplant.

Im Privat- und im Körperschaftswald verringerte sich die Zahl der Förstereien in den letzten 20 Jahren von 72 auf 63. Im gleichen Zeitraum wurden die Stellen für die forstliche Fachberatung der Landwirtschaftskammer von 9 auf 14 aufgestockt. Darüber hinaus wurden drei Projektleiterstellen neu geschaffen.

Frage 47: Wie hat sich der Stellenanteil des höheren Forstdienstes im Verhältnis zum gesamten Personalkörper in der Forstverwaltung seit 1960 entwickelt?

Antwort: 1960: 19 Stellen höherer Forstdienst
159 Stellen gehobener und mittlerer Forstdienst und Angestellte
1996: 13 Stellen höherer Forstdienst
152 Stellen gehobener und mittlerer Forstdienst und Angestellte

Diese Zahlen umfassen nicht die Ministerialforstabteilung, da Vergleichszahlen für 1960 nicht mehr ermittelbar sind und nicht die Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter, da für diese erst ab 1975 ein Stellenplan ausgewiesen ist.

Frage 48: Haben die genannten Rationalisierungsmaßnahmen (Streichung von Forstwirtschaftlichen Stellen und von Förstereien) zu einem ökonomischen und ökologischen Erfolg geführt?

Antwort: Der seit 1976 erfolgte Abbau von Forstpersonal in der Landesforstverwaltung muß in einem betriebswirtschaftlichen Gesamtrahmen gesehen werden. Die Leistungen konnten in den letzten 20 Jahren trotz des Stellenabbaus gesteigert werden. Dieser ökonomische Erfolg wurde durch die Rationalisierung und Mechanisierung von Arbeitsverfahren (z.B. vollmechanisierte Schwachholzernte), die Delegation von Aufgaben sowie deren Verlagerung auf Dritte (Privatisierung) möglich.

Der ökologische Erfolg ist in erster Linie von den verfolgten forstpolitischen und waldbaulichen Konzepten abhängig. Diese wurden unter ökologischen Gesichtspunkten weiterentwickelt und werden laufend aktualisiert.

Die Landesregierung will eine umfassende und fortschrittliche Politik für den gesamten Wald in Schleswig-Holstein verwirklichen. Die Struktur und Arbeit der Landesforstverwaltung wird deshalb unter Berücksichtigung privatwirtschaftlich bewährter Methoden unternehmerisch ausgerichtet. Das Entwicklungskonzept für die Landesforstverwaltung wird z.Z. erarbeitet.

Frage 49: Waldarbeit ist eine körperlich anstrengende und gefährliche Tätigkeit. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um in den Landesforsten

- die Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen
- die Rahmenbedingungen der Waldarbeit zu verbessern
- das Akkordlohnsystem durch andere Entlohnungsformen zu ersetzen?

Antwort: In den Landesforsten sind auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes Fachkräfte für Arbeitssicherheit und ein arbeitsmedizinischer Dienst im vorgeschriebenen Umfang eingesetzt. Dessen Untersuchungsergebnisse werden im Arbeitssicherheitsausschuß diskutiert und entsprechend den Empfehlungen dieses Ausschusses umgesetzt.

Bei einer Verbesserung der Rahmenbedingungen der Waldarbeit muß es in erster Linie darum gehen, besonders schwere und besonders gefährliche Arbeit vom Menschen auf die Maschine zu verlagern. Mit Rücksicht auf Umweltverträglichkeit (insbesondere Einsatz von Maschinen) einerseits und Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum andererseits wird sowohl bei landeseigenen Maschinen als auch bei Unternehmereinsatz gezielt darauf geachtet, daß vordringlich und zunehmend waldschonende Maschinen zum Einsatz kommen und Arbeitsverfahren gewählt werden, die einen Einsatz der motormanuellen Arbeit bei gleichzeitiger Steigerung der Wertschöpfung ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk wird auf eine gute Ausbildung und Beratung der forstlichen Lohnunternehmerinnen und Lohnunternehmer gerichtet.

Akkordlohnarbeiten sind in den Landesforsten ständig zurückgegangen; sie haben z.Z. nur noch einen Anteil von ca. 30 % an der Gesamtarbeitszeit. Naturnaher Waldbau und der zunehmende Einsatz waldverträglicher Maschinen sowie zunehmender Unternehmereinsatz haben insbesondere zu einem stetigen und anhaltenden Rückgang beigetragen.

Je rückläufiger der Stücklohnanteil, desto kritischer ist der sog. Lohnfindungsaufwand zu betrachten. Vor diesem Hintergrund wurden mit dem Tarifpartner Verhandlungen geführt mit dem Ziel, das bisherige System durch eine möglichst einfach zu handhabende monatsbezogene Lohnform zu ersetzen.

Im Juni 1997 konnte mit dem Tarifpartner, der Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt, für die Landesforstverwaltung ein Monatslohn tarifiert werden. Er tritt zum 01.12.1997 in Kraft.

Frage 50: Was bezweckt die Forstabteilung mit der Trennung zwischen wirtschaftlichem Betrieb und hoheitlichen Aufgaben? Welche Konsequenzen hat das für die MitarbeiterInnen?

Antwort: In der Landesforstverwaltung ist auf der Forstamtsebene zwischen zwei Geschäftsbereichen zu unterscheiden:
dem Wirtschaftsbereich und dem Dienstleistungsbereich.

Dem Wirtschaftsbereich sind der Forst- und Jagdbetrieb, dem Dienstleistungsbereich sind der Funktionenbetrieb und die Forstbehörden zuzuordnen.

Unter Funktionenbetrieb sind alle zusätzlichen Aufgaben zu verstehen, die vom Forstbetrieb des Landes wegen seiner umfassenden Aufgabenstellung z.B. im Bereich der Walderholung, der Umweltbildung und des Naturschutzes erbracht werden. Bisher sind Forstbetrieb, Funktionenbetrieb und Forstbehörde in der Planung und im Vollzug des Haushaltes nicht voneinander getrennt worden. Das hat eine unzureichende Transparenz der Kosten und Leistungen und ein mangelndes Kostenbewußtsein zur Folge. Diese Nachteile werden durch die planerische Trennung des forstlichen Wirtschafts- und des Dienstleistungsbereiches künftig vermieden. Diese Trennung ist innerbetrieblicher und planerisch-kalkulatorischer Art. Sie nutzt weiterhin alle möglichen Synergieeffekte innerhalb der Landesforstverwaltung. Organisatorische Änderungen sind deshalb nicht erforderlich und nicht beabsichtigt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen aus der planerisch-kalkulatorischen Einzelbetrachtung der Geschäftsbereiche in der Landesforstverwaltung.

Frage 51: Beahlt die Landesforstverwaltung trotz hoher Defizite für ihre Flächen eine Landwirtschaftskammer-Umlage? Wenn ja: in welcher Höhe?

Antwort: Die Landesforstverwaltung wird jährlich mit rd. 60.000 DM (für rd. 47.000 ha) zur Landwirtschaftskammer-Umlage herangezogen.

Frage 52: Wie steht die Landesforstverwaltung Schleswig-Holstein im Vergleich mit anderen Bundesländern hinsichtlich des Wirtschaftsergebnisses je Hektar? Wie erklären sich eventuelle Unterschiede?

Antwort: Nach Kriterien, die der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) festgelegt hat, errechnen einige Landesforstverwaltungen nach gleichem Schema jährliche Betriebsergebnisse. Im Gesamtbetriebsergebnis wird die Summe der Erträge dem Betriebsaufwand gegenübergestellt. Das Gesamtergebnis wird auf den Hektar bewirtschafteten Waldes bezogen.

Betriebsergebnisse von Landesforstverwaltungen 1995

Bundesland	Betriebsergebnis (DM/ha Wald)
Baden-Württemberg	+ 3
Brandenburg	- 324
Hessen	- 123
Niedersachsen	- 252
Schleswig-Holstein	- 302
Thüringen	- 265

Die Betriebsergebnisse sind nur bedingt vergleichbar. Sie sind vor allem durch die Alters- und Vorratsstruktur der Wälder geprägt. Auch die unterschiedliche Verteilung der Waldbesitzarten sowie das forstliche Organisationssystem erschweren eine vergleichende Betrachtung.

Schleswig-Holstein zählt zu den Bundesländern mit erschwerten forstlichen Produktionsbedingungen. Zwei Drittel des Waldes in den Landesforsten sind jünger als 60 Jahre und damit wenig ertragreich. Der geringe Waldanteil des Landes hat eine Zersplitterung des Holzaufkommens zur Folge. Die Insellage der Wälder führt zu erhöhten Wildbelastungen. Die holzverarbeitende Industrie ist in Schleswig-Holstein nicht hinreichend vertreten. Neuwaldbildung und Waldpädagogik haben in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Rang. Das aktuelle Betriebsergebnis weicht angesichts dieser Rahmenbedingungen nicht signifikant von den Ergebnissen anderer vergleichbarer Landesforstverwaltungen ab.

Frage 53: Wie finanziert sich die Forstabteilung innerhalb der Landwirtschaftskammer? Ist auf dieser Grundlage eine dem Auftrag entsprechende Betreuung insbesondere des kleinen privaten Waldbesitzes zu gewährleisten?

Antwort: Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer als unselbständiger Teil der Körperschaft finanziert sich - wie andere Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer - aus den Gesamteinnahmen der Landwirtschaftskammer. Durch steigende Gebühreneinnahmen sieht die Landwirtschaftskammer eine qualifizierte Betreuung allgemein und insbesondere des privaten Waldbesitzes als gewährleistet an.

Frage 54: Werden die kleinen WaldbesitzerInnen durch die Gebührenordnung be- oder entlastet?

Antwort: Die Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer für die forstliche Betreuung sieht keine allgemeine Gebührenentlastung für den kleinen privaten Waldbesitz vor. Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse erhalten eine Gebührenermäßigung von 50 %, wenn der forstwirtschaftliche Zusammenschluß einen Betreuungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossen hat.

Frage 55: Wird daran gedacht, andere mit der Abwicklung forstlicher Förderprogramme zu beauftragen?

Antwort: Die Landesregierung prüft z.Z., ob die Durchführung der finanziellen forstlichen Förderung künftig vorteilhafter von der Landesforstverwaltung wahrgenommen werden könnte.

Frage 56: Wie beurteilt die Landesregierung das Gemeinschaftsforstamt, wie es in den meisten Bundesländern üblich ist?

Antwort: Die Landesregierung beurteilt das Gemeinschaftsforstamt grundsätzlich positiv. Für einen derartigen Ansatz und für eine erfolgreiche Arbeit des Gemeinschaftsforstamtes ist die Mitwirkung der Betroffenen unerlässlich. Solange diese nicht gegeben ist und solange die Landwirtschaftskammer die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der forstlichen Beratung und Betreuung des Privat- und des Körperschaftswaldes erfolgreich wahrnimmt, wird die Landesregierung die forstliche Beratung und Betreuung nicht in Gemeinschaftsforstämter integrieren.

G. Beratung und Betreuung des privaten Waldbesitzes

Frage 57: Warum gibt es in Schleswig-Holstein sogenannte Einzelberatungsverträge für spezielle Forstbetriebe, die nur direkt von der Abteilung der Landwirtschaftskammer betreut werden?

Antwort: Die fachliche Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes, die nach dem Landeswaldgesetz Aufgabe der Landwirtschaftskammer ist, umfaßt die Beratung und die Betreuung.

Durch die Beratung sollen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in der sachkundigen Bewirtschaftung ihres Waldes unterstützt, aus- und fortgebildet werden.

Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzerin oder des einzelnen Waldbesitzers liegenden betriebstechnischen Hilfeleistungen, insbesondere der Anfertigung von Betriebsgutachten, Waldwertberechnungen, Holzvermessungen oder der Auszeichnung von Durchforstungen.

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer hat mit verschiedenen Forstbetrieben separate Betreuungsverträge abgeschlossen. In aller Regel sind dies Betriebe, die sich über das normale Beratungs- und Betreuungsmaß hinausgehende Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer für die Laufzeit des Vertrages sichern wollen. Diese Vereinbarungen sind auf die individuellen Wünsche der Betriebe ausgerichtet und haben für diese den Vorteil, daß die in den Vereinbarungen enthaltenen Tätigkeiten in der betrieblichen Jahresplanung berücksichtigt werden können. Für die Betriebe hat dies außerdem den Vorteil, daß hinsichtlich der Betreuungskosten von einem festen Satz ausgegangen und entsprechend kalkuliert werden kann.

Für die Landwirtschaftskammer haben diese Verträge den Vorteil, daß ein fest zu kalkulierendes Gebührenaufkommen aus diesen Betrieben erwächst. Außerdem gibt es feste Größen hinsichtlich der jährlichen Arbeitsplanung durch diese Betreuungsvereinbarung.

Die Betreuung dieser Betriebe erfolgt i.d.R. durch die regional zuständigen Bezirksförster und Forstprojektleiter. Der Inhalt der Betreuungsverträge bezieht sich auf klassische Fragen der Wirtschaftsberatung im Rahmen der Selbstverwaltung. Hierzu gehören insbesondere Betriebswirtschaft, Hilfestellung bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen, Waldbau und Waldbautechnik, Holzeinschlag und Holzverwertung, Wegebau, Forstschutz sowie betriebliche Rationalisierungen.

Frage 58: Wer kontrolliert die Tätigkeit dieser Abteilung der Landwirtschaftskammer?

Antwort: Die Tätigkeit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer wird kontrolliert durch:

die Hauptversammlung, den Vorstand, die Direktion und die Revision der Landwirtschaftskammer,
die Vorprüfstelle des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus,
die Rechnungshöfe des Landes, des Bundes und der EU,
das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

Frage 59: Mit wie vielen Betrieben mit welchen Flächen (Einzelaufstellung erbeten) sind solche Einzelberatungsverträge abgeschlossen worden?

Antwort: Es sind mit insgesamt 60 Betrieben separate Betreuungsverträge abgeschlossen worden. Über die Betreuungsverträge mit den Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbänden sind weitere 5.000 Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Betreuungsvereinbarungen eingebunden. Hier handelt es sich vor allem um Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer kleinerer Flächen. Eine Einzelaufstellung kann und darf aus Datenschutzgründen nicht gegeben werden.

Frage 60: Wieviel der Förderungsmittel wurden an welche Betriebe zur Auszahlung gebracht (Aufstellung getrennt nach Betriebsgrößenklassen der Waldflächen, nach folgender Einteilung:

1 bis 10 ha, 11 bis 50 ha, 51 bis 100 ha, 101 bis 200 ha, 201 bis 500 ha, 501 bis 1000 ha und über 1000 ha; die Angabe sollte nach DM/ha erfolgen und den Zeitraum 1990 bis 1996 umfassen)? Wie groß sind die Werte in den Sonderbetrieben, mit denen Einzelberatungsverträge bestehen?

Antwort: Es liegen keine Zahlen darüber vor, an welche Betriebsgrößenklassen welche Förderungsmittel zur Auszahlung gebracht wurden. Die Summierung sämtlicher Förderungsmittel, die in den Betrieben mit Betreuungsvereinbarung ausgezahlt wurden, würde bedeuten, daß sämtliche Förderungsanträge von 1990 bis 1996 (ca. 8.000 Anträge) durchgesehen und zusammengefaßt werden müßten. Diese Arbeit kann nicht geleistet werden. Im übrigen wäre eine solche Erhebung, da sie Rückschlüsse auf Einzelbetriebe ermöglichen würde, aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Tendenziell kann jedoch gesagt werden, daß der Einsatz von Förderungsmitteln in den Forstbetriebsgemeinschaften relativ höher als in den nicht in Zusammenschlüssen organisierten Forstbetrieben ist.

Frage 61: Wie wirkt sich der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft auf die Bewirtschaftung der Waldflächen gerade der landwirtschaftlichen Betriebe aus?

Antwort: Landwirtschaftliche Betriebe, die sich in einer wirtschaftlichen Krisensituation befinden, sind weniger zu Investitionen in den Waldteil ihrer Betriebe bereit. Das Interesse an Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung nimmt zu.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat sich in einem verstärkten Interesse an Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen bemerkbar gemacht. Dieses Interesse erlahmte jedoch mit der Erhöhung der landwirtschaftlichen Stilllegungsprämien.

Frage 62: Warum ist das Auszahlungsverhalten der Landwirtschaftskammer in den verschiedenen Regionen von Schleswig-Holstein so unterschiedlich?

Antwort: Das Auszahlungsverhalten der Landwirtschaftskammer ist in allen Regionen grundsätzlich gleich. Regionale Unterschiede können sich aus der Forststruktur (Waldanteil, Altersklassenzusammensetzung etc.) sowie aus bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten (Umbau, Sturmwurf, Erstaufforstungen) ergeben. Hierdurch ist zu erklären, daß die ausgezahlten Fördergelder im Volumen kreisweise unterschiedlich sind und auch schwanken. Zudem haben sich bedingt durch die Borkenkäferkalamitäten 1995 und 1996 zwangsweise regional die Arbeitsschwerpunkte von der Förderungsabwicklung hin zur Bewältigung der Kalamitätsfolgen entwickelt.

Frage 63: Wäre angesichts der Bodenverhältnisse eine deutliche Mehrförderung der benachteiligten Standorte (z.B. Geestrücken mit den meist naturfernen Monokulturen aus der jüngeren Forstgeschichte) anzustreben?

Antwort: Die Bodenverhältnisse in Schleswig-Holstein sind stark wechselnd. Der Schwerpunkt der mittelmäßig bis schlecht versorgten Standorte befindet sich im Bereich der niederen Geest. Hier liegt ein Schwerpunkt der forstlichen Beratungs- und Betreuungstätigkeit, insbesondere im Umbau naturferner Fichtenreinbestände in standortgerechte Mischbestände.

Jedoch gibt es auch im östlichen Hügelland problematische Standorte und nicht standortgerechte Bestockungen.

Eine regionale Verbesserung der forstlichen Förderung wäre vor diesem Hintergrund außerordentlich kompliziert. Sie wird deshalb nicht praktiziert. Es ist auch zu berücksichtigen, daß eine Aufstockung der bestehenden Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe unzulässig ist. Eine Aufstockung könnte also nur relativer Art sein, indem das Förderniveau allgemein abgesenkt und in besonderen Fällen wieder angehoben wird. Eine derartige Regelung wäre nicht mehr handhabbar und wird deshalb nicht angestrebt.

Frage 64: Sind der Landesregierung Mängel in der Betreuung der privaten Wälder in Schleswig-Holstein bekannt und, wenn ja, welcher Art und in welchem Umfang?

Antwort: Die Beratung und Betreuung der privaten Wälder ist nach § 39 des Landeswaldgesetzes Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Sie wird dort in einer Art und Weise wahrgenommen, die sich gut bewährt hat, und erfolgt in guter Zusammenarbeit mit den Forstbehörden.

Der Landesregierung sind Mängel in der Betreuung privater Wälder nicht bekannt. Ausgenommen von dieser Beurteilung sind ausgesprochene Krisensituationen infolge von Sturm- und Käferkalamitäten mit entsprechenden Arbeitsüberlastungen und Marktengpässen.

Sollte die Landwirtschaftskammer Veranlassung sehen, im Bereich der forstlichen Beratung und Betreuung Personal einzusparen, so ist nicht auszuschließen, daß sie ihrem gesetzlichen Beratungs- und Betreuungsauftrag nicht mehr ausreichend nachkommen kann.

Frage 65: Wie groß ist der Anteil der Waldbesitzer unter fünf ha am Anteil des privaten Waldes (Aufstellung nach Fläche und Anzahl der Eigentümer)?

Antwort: a) Privatwaldfläche insges.	rd. 73.700 ha
b) Privatwaldflächen jeweils weniger als 5 ha groß	rd. 21.000 ha
c) Eigentümer/-innen zu b)	rd. 14.800

H. Förderung des Rohstoffes Holz

Frage 66: Wie beurteilt die Landesregierung die Erfahrungen mit der energetischen Nutzung von Holz?

Antwort: Die von der Landesregierung Schleswig-Holstein angestrebte Minderung des Ausstoßes klimarelevanter Emissionen (Methan, CO₂, etc.) läßt sich auf drei gleichzeitig zu verfolgenden Pfaden erreichen:

- a) Energieeinsparung,
- b) Rationelle Energieumwandlung und -verwendung und
- c) Substitution emissionsreicher Energieträger (Kohle, Öl, Erdgas) durch emissionsarme bzw. klimaneutrale Energieträger (Biomasse, Wind, Wasser, Sonne).

Der Einsatz der Biomasse als Energieträger bietet für den dritten Pfad eine sinnvolle Möglichkeit, einen additionalen Beitrag zur Minderung der Treibhausgase zu gewährleisten, da sich die zur Biomasse zählenden Stoffe (Stroh, Gülle, organische Reststoffe, Rest- und Abfallhölzer) nahezu emissionsneutral in Energie umwandeln lassen.

Die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, daß die energetische Nutzung von Holz eine große Bedeutung für die dezentrale Energieversorgung erlangen kann und damit einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Techniken zur reinen Wärmeerzeugung gelten als ausgereift und stellen kein Hemmnis bei der Realisierung von Projekten dar. Für die Kraft-Wärme-Kopplung in größeren Anlagen (ca. 5 MW_{th}) bietet sich der Dampfturbinenprozeß bzw. der Einsatz eines Dampfmotors an. Bei derartigen Anlagen wird aufgrund ihrer Größe sehr viel Wärme produziert, weshalb diese Anlagen meist nur in größeren Betrieben zur Anwendung kommen, weniger zur Versorgung eines Neubaugebietes. Auch diese Technik gilt als ausgereift. Die Kraft-Wärme-Kopplung in kleineren Anlagen ist derzeit noch nicht ausgereift. Es handelt sich um die Möglichkeit der Holzvergasung. Das Holzgas wird in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt. In Pilotprojekten gilt es, die Technik der Holzvergasung zu verbessern, um eine breite Anwendung zu ermöglichen.

In Schönberg konnte ein erstes Heizwerk seinen Betrieb aufnehmen. Es versorgt ca. 200 Wohneinheiten mit Wärme. Ferner wird seit Ende 1996 das Holzheizkraftwerk der Firma Knauf in Stockelsdorf betrieben. Weitere Projekte wie die Holzheizwerke Bordesholm, Langballig und Itzstedt befinden sich in der Bauphase. Daraus ist ersichtlich, daß die energetische Nutzung von Holz in Schleswig-Holstein bereits Anwendung findet, jedoch im Vergleich zu anderen Ländern (Österreich, Dänemark, Schweden etc.) erst am Anfang steht.

Die Nahwärmeversorgung stellt in den meisten Fällen die Grundlage für die energetische Nutzung von Holz dar. Die Erfahrungen zeigen, daß sich die Nahwärmeversorgung (i.d.R. in Verbindung mit Blockheizkraftwerken) bei Neubaugebieten in der Größenordnung ab 50 Wohneinheiten wirtschaftlich darstellen läßt. Die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Energieversorgungsalternativen ist u.a. abhängig von:

- der Anschlußdichte
- den Nahwärmeverlegekosten
- der Möglichkeit einer Stromversorgung über eine § 5-Genehmigung (Energiewirtschaftsgesetz)
- der Nutzung von kostengünstigen Energieträgern (Restholz a.d. Holzverarbeitung)
- dem Wärmedämmstandard

Die Bereitstellungskosten der Energieträger im Bereich der energetischen Nutzung von Biomasse liegen unter den Kosten für Erdgas und Heizöl. Allerdings müssen für Biomasse-Heiz(kraft)werke erheblich höhere Investitionskosten veranschlagt werden, weshalb die Etablierung in der Breite z.Z. von Fördermitteln abhängig ist. Erfahrungsgemäß sind Investitionskostenzuschüsse in Höhe von 30 - 50 Prozent erforderlich, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

Frage 67: Ist die Landesregierung der Meinung, daß sich die Landesforstverwaltung um eine Zertifizierung nach den Kriterien der bekannten Umweltschutzorganisationen bemühen sollte?

Antwort: Die Landesregierung setzt sich für die Zertifizierung einer ökologisch orientierten, naturgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft ein. Das Konzept für die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder ist dahingehend zu entwickeln, daß ein anerkanntes Zertifikat geführt werden darf.

Frage 68: Welche Kriterien müßte die Landesforstverwaltung ändern, um eine solche Zertifizierung seiner eigenen Wälder zu erreichen?

Antwort: Die Landesregierung wird diese Frage im Zusammenhang mit der Entscheidung für ein bestimmtes Zertifizierungssystem prüfen.

Frage 69: Ist daran gedacht, sich an dem Aufbau einer Zellstoffproduktion in Deutschland zu beteiligen, um die Absatzprobleme der hiesigen Waldbesitzer zu verbessern?

Antwort: Um die Absatzsituation für Schwachholzsortimente zu verbessern, ist dringend erforderlich und wünschenswert, daß in Deutschland zusätzliche Kapazitäten zur Zellstoffproduktion geschaffen werden. Hieran besteht auch für Schleswig-Holstein größtes Interesse, auch im Sinne einer Verarbeitung von „Holz der kurzen Wege“ zu Zellstoff in Deutschland. Das Vorhaben muß unterstützt werden, um in dem schwierigen Marktsegment der Industrieschwach- aber auch Sägeresthölzer eine dauerhafte Vermarktungsmöglichkeit zu schaffen. Bisher werden diese Hölzer meist nach Skandinavien vermarktet. Eine feste Lieferzusage für einen Zeitraum von 2000 - 2005 ist beabsichtigt und wird vorbereitet. Gespräche unter Beteiligung aller Waldbesitzerarten werden geführt, um die mögliche Liefermenge zu präzisieren. Die Gesamtholzmenge kann nach derzeitigem Kenntnisstand im Einzugsbereich des geplanten Werkes aufgebracht werden.

Zur Zeit sind 3 Standorte zum Bau eines Zellstoffwerkes in Deutschland in der Diskussion: Wittenberge in Brandenburg, Stendal (Sachsen-Anhalt), Zeitz (Sachsen-Anhalt) ist ebenfalls noch in der Diskussion. Realistisch scheinen die zwei erstgenannten Standorte, wobei Stendal planungsrechtlich am weitesten gediehen ist. Mit einem Abschluß des Genehmigungsverfahrens wird hier zum Jahresende gerechnet. Sicher ist, daß nur an einem der genannten Standorte ein Zellstoffwerk entstehen kann.

Bei einem Jahresholzbedarf von 2,5 bis 3 Millionen m³ Rundholz aus einem Bereich von 200 - 250 Kilometer um den Standort liegt Schleswig-Holstein bis an den Nord-Ostseekanal im Einzugsbereich beider Standorte in Wittenberge und Stendal. Die Investoren für das geplante Werk in Stendal verlangen eine feste Lieferzusage vom Jahre 2000 bis 2005 für ca. 80 % der benötigten Menge.

Frage 70: Welche Probleme sieht die Landesregierung hinsichtlich des verstärkten Ausbaues des sogenannten „forstlichen Nebenerwerbes“ in den privaten Forstbetrieben?

Antwort: Die Ertragslage der Forstbetriebe hat sich insbesondere dadurch verschlechtert, daß der Rohstoff Holz seit Jahrzehnten im Rahmen kleiner Schwankungen keine deutliche im Preis erkennbare Wertsteigerung erfahren hat. Die sog. forstlichen Nebennutzungen haben daher in ihrer Bedeutung für das Betriebseinkommen zugenommen. Es handelt sich im wesentlichen um Saatgutgewinnung und um die Erzeugung von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen. Die Gewinnung und der Verkauf forstlichen Saatgutes hat für einige private Forstbetriebe mit zur Beerntung zugelassenen Beständen eine wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Die Erlöse aus dem Verkauf von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen haben in vielen privaten Forstbetrieben einen nicht unerheblichen Anteil am Betriebseinkommen.

Dabei verlagert sich die Produktion insbesondere der Weihnachtsbäume zunehmend auf den Bereich außerhalb des Waldes. Weihnachtsbaumkulturen gelten nicht mehr als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Die Anlage von zu Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumgewinnung geeigneten Flächen innerhalb des Waldes erfolgt in aller Regel so, daß die „Nebennutzungsbaumarten“ als sog. Zeitmischung mit in die Flächen eingebracht werden und nach deren Entfernung standortgerechte Laubmisch- oder Nadellaubmischkulturen verbleiben. Derartige Kulturen werden nicht gefördert. Die unteren Forstbehörden wirken darauf hin, daß die forstlichen Nebennutzungen in Art und Ausmaß so gehalten werden, daß eine den Zielen des Landeswaldgesetzes entsprechende naturnahe Waldentwicklung gewährleistet bleibt.

Frage 71: Beabsichtigt die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative zum Verbot des Holzimports aus tropischen und borealen Urwäldern einzubringen?

Antwort: Ein Verbot des Holzimports aus tropischen und borealen Urwäldern löst nach den bisherigen Erfahrungen die in den Tropen und in der borealen Zone gegebenen Probleme der Waldbewirtschaftung nicht.

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb nicht, eine Bundesratsinitiative zum Verbot des Holzimports aus tropischen und borealen Urwäldern einzubringen.

Die Situation der Tropenwälder und der borealen Wälder ist grundsätzlich zu unterscheiden.

In den Tropenwäldern werden über 50 % der Waldflächen aufgrund des enormen Brennholzbedarfes vernichtet. Einen ebenfalls hohen Anteil hat die Brandrodung zur Schaffung landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Nutzung der Regenwälder ist für die meisten wirtschaftsschwachen Länder der Regenwaldregionen eine der wenigen Möglichkeiten, Einnahmen zu erzielen. Die Erhaltung der Tropenwälder ist deshalb im wesentlichen von sozialpolitischen und ökonomischen Problemen abhängig. Lösungen für diese Probleme müssen jeweils von der speziellen Lage ausgehen, Hilfe zur Selbsthilfe bieten und vor allem das Interesse der Tropenwaldländer an der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung ihrer Wälder stärken. Die Wertschätzung des vorhandenen Waldreichtums und seine nachhaltige Nutzung sind die Grundlage für die Erhaltung der Tropenwälder.

Von den borealen Wäldern der nördlichen Erdhalbkugel sind vor allem die sibirischen Wälder gefährdet. Wälder der borealen Zone werden in erheblichem Umfang durch die großen Zellstoffhersteller in Schweden und Finnland genutzt. Gleiches gilt für Kanada. In diesen Regionen kann mittels Zertifizierung der Waldbewirtschaftung auf die Nutzungsform Einfluß genommen werden. Entsprechende Modelle werden dort gegenwärtig vorbereitet.

Holznutzungen jeglicher Art sollen grundsätzlich nur im Sinne der Agenda 21 von Rio de Janeiro erfolgen.